



Bauen ausserhalb der Bauzonen

Themenblatt L1

L1 Bauwerke für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse sowie für die Kompostierung, Bauwerke zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie aus Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, für thermische Netze

Zonenkonform: Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Standortgebunden: Art. 24^{quater} / Art. 24^{quinquies} Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 32e / Art. 32f / 32g Raumplanungsverordnung (RPV)

Das Raumplanungsgesetz ermöglicht in der Landwirtschaftszone die Energiegewinnung aus Biomasse, die Kompostierung, sowie die Umwandlung von erneuerbarer Energie und den Wärmetransport



Art des Bewilligungsverfahrens

Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone fallen unter das reguläre Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 Abs. 2 RPG. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Zonenkonformität sowie die Ausnahmebewilligung, resp. die Standortgebundenheit.

1. Zonenkonforme Bauten und Anlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG, Art. 34a RPV)

Die Bauten und Anlagen sind nur auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zonenkonform, welcher voraussichtlich längerfristig bestehen kann. Sie müssen zur Energiegewinnung aus Biomasse resp. die Kompostierung nötig sein und am vorgesehenen Standort dürfen den Bauten

und Anlagen keinen überwiegenden Interessen entgegenstehen. In jedem Fall ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Die notwendigen Bauten und Anlagen sind grundsätzlich in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten wie Remisen, anderen Ökonomiegebäuden, Jauchegruben oder Flachsiloanlagen zu integrieren.

Neue Bauten und Anlagen sind gemäss dem Konzentrationsprinzip im Hofbereich oder bei einer anderen bestehenden Gebäudegruppe zu errichten.

L1 Bauwerke für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse sowie für die Kompostierung, Bauwerke zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie aus Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, für thermische Netze

Zonenkonform: Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Standortgebunden: Art. 24^{quater} / Art. 24^{quinquies} Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 32e / Art. 32f / 32g Raumplanungsverordnung (RPV)

Mögliche Bauten und Anlagen

Folgende Bauten und Anlagen gelten als landwirtschaftlich begründet und damit zonenkonform, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen (Veredelung)
- Bauten und Anlagen für die wärmegekoppelte Produktion von Strom aus den gewonnenen Brenn- und Treibstoffen
- Bauten und Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Biomasse
- Leitungen zum Zweck des Transports von Brenn- und Treibstoffen, des Stroms und der Wärme zu den Abnehmern, der Zuführung der Biomasse zu den Energiegewinnungsanlagen sowie zum Abtransport der nach der Energiegewinnung übrig bleibenden Stoffe
- Bauten und Anlagen für die Aufbereitung der Biomasse für die Verwendung in der Energiegewinnungsanlage
- Bauten und Anlagen für die Nachbehandlung der nach der Energiegewinnung übrig bleibenden Stoffe (z.B. Kompostieranlagen)
- Feldrandkompostierungen und deren notwendige Anlagen

Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (z.B. Biogasanlagen)

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb räumlich unterordnen. Bei der Be trachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten soll nicht der Eindruck entstehen, es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden.

Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Eine allfällige Bewilligung für längere Fahrdistanzen erfolgt im Rahmen der Prüfung der Zonenkonformität (Nachweis des entsprechenden Bedarfs).

Zudem muss die Anlage einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Spezialfall: Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse (z.B. Wärmeverbund)

Bauten und Anlagen für die Verbrennung von Energieträgern (z.B. Holz) zur Erzeugung von Wärme inkl. deren Verteilung (Leitungen) sind ebenfalls zulässig. Dabei können mit diesen Anlagen neben landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzone auch Bauten in der Bauzone versorgt werden.

Neben den bereits erwähnten Voraussetzungen müssen die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.

Bedarfsgerechte und notwendige Neu- und Anbauten oder Plätze können nur erstellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Integration in bestehenden Gebäuden nicht möglich ist. Diese sind grundsätzlich auf 100 m² beschränkt und innerhalb des Hofbereichs zu erreichen. Ein allfälliger Mehrbedarf muss ausführlich und nachvollziehbar begründet werden (Einzelfallbeurteilung).

L1 Bauwerke für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse sowie für die Kompostierung, Bauwerke zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie aus Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, für thermische Netze

Zonenkonform: Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Standortgebunden: Art. 24^{quater} / Art. 24^{quinquies} Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 32e / Art. 32f / 32g Raumplanungsverordnung (RPV)

Bauten und Anlagen für die Kompostierung

Bauten und Anlagen für die Kompostierung sind zonenkonform, sofern sie dazu dienen, die auf landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Biomasse stofflich zu verwerten oder wenn der erzeugte Kompost für landwirtschaftliche Betriebe benötigt wird.

Folgende Bedingungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen zu beachten:

- Auf Grund der zu erwartenden Emissionen muss auf einen genügenden Abstand namentlich zu Wohnzonen geachtet werden.
- Das Grüngut muss aus dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich – vom Sammlungs- und Aufbereitungsplatz aus gesehen – stammen und die (nachgewiesenen) Feldrandmieten müssen ebenfalls im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegen.

In der Landwirtschaftszone nicht mehr zonenkonform sind Bauten und Anlagen, in denen pro Jahr mehr als 45'000 t Grüngut verarbeitet werden. Sie machen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig und es besteht eine Planungspflicht. Ein Sammel- und Aufbereitungsplatz in der Landwirtschaftszone darf nicht zu einem allgemeinen Allzwecksammelplatz (z.B. für Glas, Kleider, Aluminium etc.) ausgeweitet werden.

2. Standortgebundene Bauten und Anlagen

Standortgebundene Anlagen zur Nutzung der Energie aus vergärbarer Biomasse (Art. 24^{quater} RPG, Art. 32e RPV)

Bauten und Anlagen zur Nutzung der Energie aus vergärbarer Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt oder an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungs-

anlagen oder elektrische Umspannwerke angrenzt;

- eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonne Gas eingespeist werden kann, oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und
- bereits eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.

Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein.

Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an vergärbarer Biomasse von höchstens 45'000 Tonnen pro Jahr.

Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Standortgebundene Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (Art. 24^{quater} RPG, Art. 32 f RPV)

Bauten und Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe nach Artikel 24^{quater} RPG können insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie

- in wenig empfindlichen Gebieten oder in vorbelasteten Gebieten liegen;
- an Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien anschliessen; und

L1 Bauwerke für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse sowie für die Kompostierung, Bauwerke zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie aus Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, für thermische Netze

Zonenkonform: Art. 16a Abs. 1^{bis} / Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 / Art. 34a Raumplanungsverordnung (RPV)

Standortgebunden: Art. 24^{quater} / Art. 24^{quinquies} Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 32e / Art. 32f / 32g Raumplanungsverordnung (RPV)

- zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

Anlagen zur Umwandlung nach Artikel 24^{quater} RPG bedürfen einer Planung, wenn sie mehr als 5'000 m² Boden beanspruchen.

Eine Planungspflicht besteht auch dann, wenn eine neue Anlage zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und die daran angegeschlossene Anlage zur Umwandlung nach Artikel 24^{quater} RPG zusammen mehr als 5'000 m² beanspruchen.

In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Linienführung die Energie effizienter genutzt werden kann.

In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Leitungen thermischer Netze (Art. 24^{quinquies} RPG, Art. 32g RPV)

Leitungen thermischer Netze können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese

Hinweis:

Wenn Sie sich mit einem Um- oder Ausbau Ihrer Liegenschaft befassen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung, auf deren Hoheitsgebiet sich Ihre Liegenschaft befindet, in Verbindung zu setzen. Allenfalls drängt sich ein Gespräch mit der zuständigen Bauinspektorin oder dem zuständigen Bauinspektor des AGR vor Ort auf, an dem die Eckpunkte für einen Um- und Ausbau festgelegt werden können. Sie ersparen sich dadurch Planungskosten und unnötige Umtreibe!

01.2026

Zusätzliche Informationen zum Thema finden Sie unter folgenden Links:

- [Startseite AGR, Abt. Bauen](#)
- [AGR, Abt. Bauen / Bauen ausserhalb der Bauzonen](#)
- [Raumplanungsgesetz \(RPG\) \(SR 700\)](#)
- [Raumplanungsverordnung \(RPV\) \(SR 700.1\)](#)
- [Gestaltungsgrundsätze](#)